

Vertragsbestandteil T 60.3

Versicherungsbedingungen für Gütertransporte im Werkverkehr

(VB Werkverkehr 2014) – AL – Fassung Oktober 2014

1	Gegenstand der Versicherung	9	Beginn und Ende der Versicherung
2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	10	Obliegenheiten
3	Umfang des Versicherungsschutzes	11	Verletzung der Obliegenheiten
4	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	12	Besondere Verwirkungsründe
5	Anzeigepflicht	13	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
6	Gefahrerhöhung	14	Kündigung nach dem Versicherungsfall
7	Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung	15	Verjährung
8	Prämie	16	Gerichtsstand
		17	Schlussbestimmung

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Beförderung im Werkverkehr von Gütern einschließlich Verpackung der im Versicherungsschein bezeichneten Art, soweit der Versicherungsnehmer an ihnen ein versicherbares Interesse hat.

1.2 Die Beförderung muss mit Kraftfahrzeugen und Anhängern erfolgen, die im Versicherungsdokument bezeichnet sind und vom Versicherungsnehmer oder von dessen Mitarbeitern genutzt werden. Die Transportmittel müssen die erforderliche Eignung für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter besitzen, was der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen hat. Die auf Anhängern geladenen Güter sind nur versichert, wenn die Anhänger am Zugfahrzeug/Kraftfahrzeug betriebsfähig fest angekoppelt und während unbewachter Standzeiten zusätzlich mit einer geeigneten Diebstahlsicherung gegen Abkoppeln gesichert sind.

1.3 Veränderungen im Fahrzeugbestand sind dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen. Versicherungsschutz für andere als im Vertrag dokumentierte Kraftfahrzeuge tritt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer in Kraft.

1.4 Wenn ein in diesem Vertrag dokumentiertes Fahrzeug nachweisbar nicht einsatzfähig ist, besteht im Rahmen dieses Vertrages gleichwohl Versicherungsschutz, wenn diese Transporte ersatzweise mit einem in diesem Vertrag nicht genannten Ersatzfahrzeug durchgeführt werden. Sollten zu dem nicht einsatzfähigen Fahrzeug besondere Sicherungsaufgaben vereinbart sein, gelten diese auch für das Ersatzfahrzeug.

1.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

2.1 Deckungsform „classic“

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter auf das Fahrzeug aufgeladen sind, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter vom Fahrzeug scheiden.

Besondere Bestimmungen während der Nachtzeit siehe Ziffer 3.1.2.

2.2 Deckungsform „comfort“

Zeitliche Erweiterung des Versicherungsschutzes gegenüber Deckungsform „classic“ siehe Ziffer 3.2.4.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Deckungsform „classic“

3.1.1 Der Versicherer ersetzt unmittelbare Verluste und Beschädigungen der versicherten Güter durch:

3.1.1.1 Unfall des Transportmittels (z. B. Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen, Einsturz von Brücken und ähnliche plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Transportmittel einwirkende Ereignisse)

3.1.1.2 Notbremsungen und Ausweichmanöver. Der Versicherungsnehmer trägt für diese Schäden einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens 100 EUR je Schadenfall.

3.1.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

3.1.1.4 Erdbeben oder sonstige Naturkatastrophen

3.1.1.5 Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug oder räuberischer Überfall

3.1.1.6 Diebstahl des ganzen Fahrzeugs oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeugs.

3.1.2 Der Einschluss der Schäden durch Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug oder Diebstahl des ganzen Fahrzeugs geschieht unter folgenden Voraussetzungen:

Während der Nachtzeit, das ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, ist das Fahrzeug mit den versicherten Gütern in einer verschlossenen Garage unterzustellen oder auf einem bewachten Parkplatz abzustellen (Parkhäuser und Tiefgaragen, die der allgemeinen Benutzung dienen, genügen nicht). In Ermangelung dieser Gelegenheiten kann zur Abstellung auch ein vollständig umfriedetes, verschlossenes Grundstück benutzt werden, sofern das Anwesen bewohnt oder bewacht ist. Falls keine dieser Voraussetzungen erfüllt werden kann, besteht gleichwohl Versicherungsschutz; der Versicherungsnehmer trägt in diesen Fällen einen Selbstbehalt von 20%, mindestens 100 EUR je Schadenfall.

3.2 Deckungsform „comfort“ (falls besonders vereinbart)

Der Versicherungsumfang gilt wie folgt erweitert.

3.2.1 Schäden durch Diebstahl während des Be- und Entladens. Dieser Einschluss gilt nur für Transporte in geschlossenen Fahrzeugen. Der Versicherungsnehmer trägt einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens jedoch 100 EUR je Schadenfall.

3.2.2 Schäden durch Bruch, Verbiegen, Verbeulen sowie Schäden durch Nässe auch wenn diese nicht die Folge einer in Ziffer 3.1 genannten Gefahren sind. Der Einschluss von Nässe gilt nur für Transporte in geschlossenen Fahrzeugen. Der Versicherungsnehmer trägt einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens jedoch 100 EUR je Schadenfall.

3.2.3 In Ergänzung zu Ziffer 1.1 sind private Sachen des Fahrers, solange er ein im Versicherungsdokument genanntes Fahrzeug führt, bis 500 EUR auf »erstes Risiko« je Schadenereignis einschließlich Schäden durch Diebstahl und Bruch versichert. Ausgenommen sind jedoch Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Dokumente aller Art sowie Mobiltelefone und Laptops.

3.2.4 Das durch den Versicherungsnehmer oder dessen Mitarbeiter vorgenommene Be- und Entladen der im Versicherungsdokument genannten Fahrzeuge gilt mitversichert. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter zum Zwecke der Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie hierfür bereitgestellt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der vorläufigen Aufbewahrung dient.

3.3 Aufwendungen und Kosten („classic“ und „comfort“)

3.3.1 Der Versicherer übernimmt ferner die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls sowie die Schadenfeststellungskosten Dritter.

3.3.2 Der Versicherer leistet Ersatz für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung / Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind, bis zu einer Höhe von 10.000 EUR je Schadenereignis.

Die Entschädigungsleistung wird über die Versicherungssumme hinaus gezahlt. Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte oder
- die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder
- die Aufwendungen durch die Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und / oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden verlangt.

Ein Übergang der Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter auf den Versicherer findet mit der Ersatzleistung für die vorstehend genannten Aufwendungen nicht statt. Insbesondere übernimmt der Versicherer keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

4 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

4.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben
- Aufruhr, Plünderung, politische und terroristische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, gerichtliche Verfügung und Vollstreckung
- Kernenergie, Radioaktivität oder sonstige ionisierende Strahlung
- die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
- die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern für Dritte.

4.2 Vermögensschäden sind grundsätzlich nicht mitversichert.

5 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

5.1 Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt.

5.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.

Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.

5.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn er die gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Vertreter schuldhaft gemacht wurden.

Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher, vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann sich der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur dann auf die Leistungsfreiheit berufen, wenn dieser Umstand vom Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter arglistig verschwiegen worden ist.

5.4 Bleibt der Versicherer mangels Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreters zur Leistung verpflichtet, gebührt dem Versicherer wegen einer höheren Gefahr entsprechende zu vereinbarende Zuschlagsprämie. Das Gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein gefahrerheblicher Umstand schuldlos nicht bekannt war.

5.5 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

6 Gefahrerhöhung

6.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

6.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 6.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

6.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugang sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 6.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

6.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

6.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

6.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

7 Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung

7.1 Als Versicherungswert gilt für Handelsgüter der übliche Handelswert, den die Güter am Abgangsort zur Zeit des Transportbeginns hatten. Für alle übrigen Güter gilt der Zeitwert, den die Güter bei Eintritt des Schadens hatten.

7.2 Als Versicherungssumme gilt der mögliche Höchstwert einer Ladung der einzelnen in diesem Vertrag genannten Fahrzeuge.

7.3 Als Höchstversicherungssumme gilt der jeweils im Versicherungsdokument für das einzelne Fahrzeug angegebene Betrag.

7.4 Übersteigt im Schadenfall der Versicherungswert der Ladung eines Fahrzeugs die vereinbarte Versicherungssumme des Fahrzeugs, haftet der Versicherer für Schäden, Aufwendungen und Kosten nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum tatsächlich festgestellten Versicherungswert. Dies gilt auch, wenn die Anzahl der Fahrzeuge höher ist als in der Positionsliste dokumentiert.

8 Prämie

8.1 Die Prämie, einschließlich Nebenkosten und Versicherungssteuer, wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und/oder der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) erfolgt.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.3 Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

8.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

8.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

9 Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres vom Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

10 Obliegenheiten

10.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, einwandfreie, verkehrssichere und für den jeweiligen Transport geeignete Fahrzeuge einzusetzen.

10.2 Die versicherten Güter sind beanspruchungsgerecht sicher zu verpacken und zu verladen. Werden die Güter handelsüblich unverpackt befördert, sind sie beanspruchungsgerecht sicher zu verladen.

10.3 Der Versicherungsnehmer ist im Schadenfall verpflichtet:

10.3.1 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen, nachdem der Versicherungsnehmer von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, den Versicherer – bei Schäden über 1.500 EUR – sofort zu benachrichtigen.

10.3.2 Schäden durch strafbare Handlungen sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und polizeilich bescheinigen zu lassen.

10.3.3 nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

10.3.4 in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter schuldig oder ersatzpflichtig ist oder sein könnte, durch zweckdienliche Maßnahmen den Rückgriff sicherzustellen.

10.3.5 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Der Versicherungsnehmer hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen.

11 Verletzung der Obliegenheiten

11.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

11.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

11.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

11.4 Würden bestimmte abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

12 Besondere Verwirkungsründe

12.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

12.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12.3 Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

13.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

13.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB) pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

13.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 13.1 und 13.2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

13.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

13.5 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

14.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

14.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

14.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

15 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

16 Gerichtsstand

16.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

16.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

16.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

16.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

17 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.